

# **Grundsätze zur Leistungsbewertung**

## **an der Robert-Schuman-Europaschule**

Die Grundsätze der Leistungsbewertung an der RSE basieren auf den gesetzlichen Grundlagen, die im Schulgesetz NRW, der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Sekundarstufe 1, der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Gymnasiale Oberstufe, sowie den entsprechenden Ausführungen im Kapitel 5 (Sekundarstufe I) bzw. Kapitel 3 (Sekundarstufe II) der Kernlehrpläne ausgewiesen sind. Zudem sind die gesetzlichen Vorgaben in der BASS zur individuellen Förderung zu beachten.

Im **§ 48 SchulG** heißt es:

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

In der Sekundarstufe II gibt es eine weitere Notendefinition:

Schwach ausreichend (4 Punkte)

Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkung. Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 19, 28 bis 31, 39 nicht erreicht werden.

In §6 APO-S I wird ergänzt

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

## Aufgabe der Leistungsbewertung

*„Gute Noten sollen motivieren, den Erfolg zu halten oder auszubauen [Anreizfunktion]. Schlechte Noten sollen motivieren, die Defizite abzubauen [Disziplinierungsfunktion].“<sup>1</sup>*

Grundsätzlich besteht die Aufgabe der Schule darin, „positive leistungsbezogene Gefühle zu entwickeln und destruktive Stimmungen (Schulunlust, Angst) abzubauen und somit das Selbstwertgefühl der Schülerinnen und Schüler aufzubauen.“ [...] Unter pädagogischem Aspekt ist bei der Motivation die Anreizfunktion der Disziplinierungsfunktion vorzuziehen“<sup>2</sup>

## Transparenz der Leistungsbewertung

„Kompetenzerwartungen und Kriterien für die Leistungsbewertung müssen den Schülerinnen und Schülern im Voraus transparent gemacht werden. Dies gilt für alle Beurteilungsbereiche, d.h. neben den schriftlichen Arbeiten auch für alle Bestandteile, die in die Bewertung der sonstigen Leistung einfließen. Vor der Beurteilung müssen Kriterien genannt werden, die für die Notengebung ausschlaggebend sind. Im Klassenbuch/Kursheft wird die Bekanntgabe der Beurteilungskriterien zu Beginn des Halbjahres vermerkt.“<sup>3</sup>

## Bezugsrahmen der Leistungsbewertung

In §70 SchulG heißt es:

Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit,
- 2. Grundsätze zur Leistungsbewertung,**
3. Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln

Dabei orientieren sich die Fachschaften an den Vorgaben der Kernlehrpläne und spezifizieren sie. „Kernlehrpläne legen fachliche Anforderungen in Form von Kompetenzerwartungen und verbindlichen Inhalten für das Ende der Klassen 6, 8 und 10 [...] fest und markieren somit Stationen auf dem Weg zu den abschlussbezogenen Standards. Gleiches gilt für die Sekundarstufe II.“<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Carola Dehmel „Allgemeine Grundlagen der Leistungsbewertung. Spagat zwischen Baum und Borke“ In: Die BASS von A bis Z: Erläuterungen und Handlungsempfehlungen für die Schulpraxis in NRW. Frechen: Ritterbach, 5/2013; S.6

<sup>2</sup> Ebda.

<sup>3</sup> Ebda., SS.7-8

<sup>4</sup> Ebda., S.13

# 1. Schriftliche Leistungen

## Anzahl und Dauer der Klassen-/Kursarbeiten in der Sek I

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik	
	Anzahl	Dauer*	Anzahl	Dauer*	Anzahl	Dauer*
5	6	1	6	bis zu 1	6	1
6	6	1	6	bis zu 1	6	1
7	6	1-2	6	1	6	1
8	5	2	5	1-2	5	2
9	4	2	4	1-2	5	2
10	4	2	4 (3s+1m)	1-2	4	2

Klasse	Wahlpflichtunterricht (WP 1)									
	Französisch		Latein		NW		AT/HW/WL		DuG	
	Anzahl	Dauer*	Anzahl	Dauer*	Anzahl	Dauer*	Anzahl	Dauer*	Anzahl	Dauer*
6	6	1	6	1	6	bis zu 1	6 (AT)	bis zu 1	6	bis zu 1
7	5	1	6	1	5	bis zu 1	4 (HW)	bis zu 1	4	bis zu 1
8	4	1-2	5	1	4	1	4 (WL)	1	4	1
9	4	1-2	5	1-2	4	1-2	4 (AT)	1	4	1-2
10	4	1-2	5	1-2	4	1-2	4 (HW)	1	4	1-2

\*= in Unterrichtsstunden

Im Fach Französisch, das im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 bis 10 angeboten wird, werden in jedem Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

## Anzahl und Dauer der Klausuren in der Sek 2

Jahrgangsstufe/Fach	Klasse 11		Klasse 12 <sup>5</sup>		Klasse 13/I <sup>6</sup>	
	Anzahl	Dauer	LK (Dauer)	GK (Dauer)	LK (Dauer)	GK (Dauer)
Deutsch	4	2	4	3	5	3
Englisch	4 (11/I: eine Klausur ersetzt durch mündl. Prüfung)	2	4	3 (12/I: eine Klausur ersetzt durch mündl. Prüfung)	5	3
Spanisch	4	2	--	2 (12/II: eine Klausur ersetzt durch mündl. Prüfung)	--	3
Latein	4	2	--	--	--	--
Französisch	4	2	--	--	--	--
Kunst	3 <sup>7</sup>	2	--	3	--	3
Geschichte	3	2	4	3	5	3
Pädagogik	3	2	4	3	5	3
Sozialwissenschaften	3	2	--	3	--	3
Philosophie	3	2	--	3	--	3
Mathematik	4	2	4	3	5	3
Biologie	3	2	4	3	5	3
Chemie	4	2	--	2	--	3
Physik	3	2	--	3	--	3
Religion	3	2	--	3	--	3

<sup>5</sup> Hier erübrigt sich die Angabe der Anzahl, da sie in der APO-GOST normiert ist. In 12/II wird die erste Klausur in einem schriftlichen Fach durch eine Facharbeit ersetzt.

<sup>6</sup> In 13/II finden die Vorabiturklausuren in den schriftlichen Abiturfächern unter Abiturbedingungen statt. Hinzu kommt die Klausur im Fach Spanisch.

<sup>7</sup> Die Anzahl von 3 Klausuren verteilt sich wie folgt auf die beiden Halbjahre: 11/I: eine Klausur (+Probe-/Übungsklausur), 11/II: 2 Klausuren

## **Grundsätze zur Durchführung**

Die Fachlehrer kündigen die Klassen- und Kursarbeiten frühzeitig an und geben einen thematisch-inhaltlichen Rahmen vor, damit die Schüler die Möglichkeit haben, sich gezielt auf die Arbeit vorzubereiten.

Bei der Durchführung beginnen die Schüler erst dann mit der Arbeit, wenn sich alle ruhig an ihrem Arbeitsplatz gesammelt haben. Außer bei LSE und Zentralen Prüfungen sollten Verständnisfragen bei der Aufgabenstellung geklärt werden (beim ZA schriftlich dokumentieren).

Für die Bearbeitung ist ein klarer Zeitrahmen vorzugeben, der nicht zu knapp bemessen sein sollte. Es muss den Schülern aber auch deutlich gemacht werden, dass Zeit ein Prüfungsfaktor ist.

Bei der Korrektur ist darauf zu achten, dass die Schüler die Bedeutung der Korrekturzeichen kennen. Der Korrektur sollte nach Möglichkeit ein Punktesystem zu Grunde liegen, das dem Schüler Aufschluss über die Gewichtung einzelner Teilaufgaben gibt und ihn damit gleichsam in die Lage versetzt, individuelle Defizite aufzuarbeiten.

Klausuren in der gymnasialen Oberstufe entsprechen in der Aufgabenstellung und der Bewertungsstruktur den Bestimmungen zum Erwartungshorizont des Zentralabiturs.

Dem Abteilungsleiter werden nach der Korrektur das Ergebnis der Arbeit in Form der Einzelnoten und des Notenspiegels, drei repräsentative Schülerarbeiten sowie ein Leerexemplar der Arbeit vorgelegt. Er kann damit die Vergleichbarkeit von Kursanforderungen sicherstellen und mögliche Defizitanhäufungen einzelner Schüler umgehend erkennen und an Klassen- bzw. Fachlehrer weiterleiten.

Es wird angeregt, einmal im Halbjahr eine Vergleichsarbeit in den einzelnen Fächern zu konzipieren und durchzuführen, um Aufschluss über die Vergleichbarkeit der Leistungen der einzelnen Klassen/Kurse und der Leistungsbewertung zu erhalten.

## 2. Sonstige Leistungen

Die Kompetenzen, die zum Beurteilungsbereich der „Sonstigen Leistungen“ gehören, sind fachspezifisch vorgegeben und dem Kapitel 5 (Sekundarstufe I) bzw. Kapitel 3 (Sekundarstufe II) der Kernlehrpläne zu entnehmen. Die Form der Leistungsüberprüfung, die Durchführung und die Beurteilungskriterien müssen den Schülern im Voraus transparent gemacht werden. Exemplarisch können folgende Formen genannt werden:

- Individuelle Beiträge zum Unterrichtsgespräch  
Kriterien: Häufigkeit der Beteiligung, Inhalt, Sprache
- Kooperative Leistungen im Rahmen von Gruppenarbeit  
Kriterien: Rolle innerhalb der Gruppe, Beitrag zur Ergebnispräsentation
- Vorgetragene Hausaufgaben  
Kriterien: Inhalt, Umfang, Form, Selbstständigkeit, Sprache
- Stundenprotokolle  
Kriterien: Vollständigkeit, Struktur, Relevanz der Informationen
- Angemessene Heftführung  
Kriterien: Vollständigkeit, Gestaltung, inhaltliche und sprachliche Richtigkeit, äußere Form
- Kurze schriftliche Übungen  
Kriterien: Aufgabenverständnis, Fachkenntnisse, sprachliche Richtigkeit
- Präsentationen / Referate  
Kriterien: Inhaltliche, formale, sprachliche und methodische Aspekte des Vortrags
- Projektarbeit  
Kriterien: Quantität und Qualität der Recherche, Kooperation und Eigeninitiative

Um individuellen Begabungen von Schülern Rechnung zu tragen, ist eine breite Fächerung der Leistungsüberprüfungen im Bereich „Sonstige Leistungen“ anzustreben.

## 3. Gewichtung

**In der Sekundarstufe I** legt die Fachkonferenz die Gewichtung der Teilbereiche „Klassen-/Kursarbeiten“ und „Sonstige Leistungen“ zur Findung einer Kursabschlussnote fest, wenn es sich um ein schriftliches Fach handelt. In den mündlichen Fächern ergeben die „Sonstigen Leistungen“ die Kursabschlussnote, wobei auch hier eine Gewichtung durch die Fachschaft vorgenommen werden kann.

**In der Sekundarstufe II** gelten die Bestimmungen der **APO-GOST** in § 13:

„Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche [‘Klausuren‘ und ‘Sonstige Mitarbeit‘] gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich ‘Sonstige Mitarbeit‘ die Kursabschlussnote.“